

STELLUNGNAHME

Stand: 22. Juni 2020

ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e.V.

**Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher
Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise
(Zweites Corona-Steuerhilfegesetz)**

Inhalt

| | |
|---|----------|
| A. Präambel..... | 2 |
| B. Anmerkungen zum zweiten Corona-Steuerhilfegesetz | 4 |
| I. zu Artikel 1: Degressive Abschreibung | 4 |
| II. zu Artikel 1: Anpassung des Verlustrücktrags..... | 4 |
| III. zu Artikel 3: Absenkung der Umsatzsteuersätze | 5 |
| 1. Billigkeitsregelung | 5 |
| 2. Vereinfachter Deklarationsprozess..... | 7 |
| 3. Vereinfachungen bei der Korrektur von Verträgen bzw. Dauermietrechnungen ... | 7 |
| IV. zu Artikel 5: Gewerbesteuerliche Hinzurechnungstatbestände | 8 |
| C. Weitere erforderliche Konjunkturmaßnahmen..... | 9 |
| I. Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen verbessern | 9 |
| II. Beseitigung steuerlicher Hemmnisse | 10 |
| III. Energetische Sanierungsaufwendungen steuerlich anreizen..... | 10 |
| IV. Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen verschieben..... | 11 |
| V. Zinssatz absenken (§ 238 AO) | 12 |
| VI. Grundsteuererlass ausdehnen (§ 34 GrStG) | 12 |
| VII. Krisengerechte Anwendung der erbschaftsteuerlichen Verschonungsregeln..... | 13 |

A. Präambel

Die Corona-Krise brachte und bringt viele Unternehmen in eine existenzbedrohende Situation. Allein Handel, Hotel und Gastronomie haben pro Shutdownmonat ca. 50 Mrd. Euro Umsatz verloren, wodurch gemeinsam mit der dahinterstehenden Immobilienbranche über drei Millionen Arbeitsplätze gefährdet sind. Deswegen haben wir steuerliche Entlastungen angeregt. Bis heute erreichen die Umsätze eher die Hälfte des Ursprungs, ebenso die Hälfte der Mieten bei den betroffenen Gewerbeimmobilien bleiben aus. Wir gehen davon aus, dass das Ausmaß des Schadens für die Betriebe und die Innenstädte erst Ende 2021 feststeht.

Der Gesetzgeber hat nun zur Rettung der Unternehmen in einer beachtlichen Geschwindigkeit Maßnahmen zur Krisenbewältigung ergriffen. Die Immobilienwirtschaft ist in hohem Maße von einer gesunden Wirtschaft abhängig. Der ZIA unterstützt deshalb die bisher auf den Weg gebrachten Maßnahmen ausdrücklich, da sie zur Stärkung der Liquidität in den Unternehmen beitragen. Insbesondere die Absenkung der Mehrwertsteuer setzt wichtige Impulse zur Belebung des Konsums und damit der Konjunktur und nicht zuletzt zur Rettung des Stadtbildes und eines großen Teils deutscher Firmen.

Steuerliche Maßnahmen sind ein effizienter Weg, Finanzmittel verfügbar zu machen, da sie zielgenau eingesetzt werden können. Unseres Erachtens sollten noch weitere steuerliche Maßnahmen ergriffen werden. Bei den in dieser Stellungnahme enthaltenen Anregungen, handelt es sich um Maßnahmen, bei denen in erster Linie „lediglich“ durch eine Periodenverschiebung zusätzliche Liquidität geschaffen werden soll. Es würde also eine Verschiebung der Zahllasten in die Zukunft herbeigeführt werden, ohne dass die staatlichen Einnahmen dauerhaft gesenkt werden müssen. Hierbei müssen kurzfristige Mindereinnahmen gegen den Erhalt einer leistungsfähigen und auf lange Sicht Steuern zahlenden Wirtschaft angemessen abgewogen werden.

Allerdings sollte der Blick nicht nur auf die kurzfristige Liquiditätssicherung gerichtet werden. Der durch die Corona-Krise ausgelöste Umsatz- und Liquiditätseinbruch und der hiermit einhergehende hohe Kapitalbedarf zwingt Unternehmen dazu, auf Fremdkapital zurückzugreifen. Gerade unter Berücksichtigung des weiteren Krisenverlaufs, der keine abrupte Verbesserung der finanziellen Lage erwarten lässt, empfiehlt es sich, das Eigenkapital der Unternehmen zu stärken, um eine zu starke Abhängigkeit von Fremdkapitalgebern in der Regenerationsphase zu vermeiden. Zur Wahrung ausgewogener Finanzierungsverhältnisse, sollte der Fiskus daher verstärkt den Erlass von bisher nur gestundeten Steuerzahlungen betroffener Unternehmen in Erwägung ziehen. Denn mitunter werden Unternehmen nur mit Hilfe solcher eigenkapitalstärkenden Maßnahmen eine dauerhafte Überschuldung oder gar den Existenzverlust abwenden können.

Des Weiteren sollte die operative Unternehmensführung nicht unnötig behindert werden. Unternehmen benötigen die krisenbedingt eingeschränkten personellen Ressourcen dringender denn je zur Existenzsicherung. Auch die Finanzverwaltung muss alle Kräfte bündeln, um die staatlich zugesicherten Hilfen zeitnah und effektiv gewährleisten zu können.

Daher sollten jegliche bürokratischen Hürden vermieden und administrativer Aufwand minimiert werden.

Für die Zeit nach Corona bedarf es eines Konjunkturprogramms, das die klimapolitischen Ziele im Gebäudesektor steuerlich fördert. Insbesondere könnten durch zeitgemäße Anpassungen im Gewerbe- und Investmentsteuerrecht investitionsfördernde Anreize gesetzt werden. Insgesamt sollte das deutsche Steuerrecht wettbewerbsfähige Standortbedingungen schaffen, unter welchen wirtschaftliche Aufholeffekte erzielt werden können, aber auch generell die Unternehmensansiedlung und -entwicklung in Deutschland noch attraktiver wird.

In dieser Stellungnahme zeigen wir deshalb auf, wo die im Gesetzentwurf enthaltenen Maßnahmen noch hilfreiche Potentiale böten bzw. welche steuerlichen Rahmenbedingungen auch perspektivisch geschaffen werden sollten.

B. Anmerkungen zum zweiten Corona-Steuerhilfegesetz

I. zu Artikel 1: Degressive Abschreibung

Im Rahmen der geplanten Vorschriften zur Änderung des Einkommensteuergesetzes soll für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden, anstelle der linearen Abschreibung die Inanspruchnahme einer degressiven Abschreibung in Höhe von bis zu 25 Prozent, höchstens dem Zweieinhalbfachen der linearen Abschreibung, ermöglicht werden.

Anmerkungen:

Die degressive AfA bietet den Vorteil der Inanspruchnahme höherer Abschreibungsbeträge in der Anfangsphase des Abschreibungszeitraums und ist als liquiditätsfördernde Maßnahme grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist bislang nur die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens vorgesehen. Solange nicht auch die Gebäude von der degressiven Abschreibung miterfasst sind, wird die Maßnahme für viele Unternehmen kaum finanziell spürbar sein. Mit der Wiedereinführung der degressiven Gebäude-Abschreibung kann zur Kompensation der Corona-bedingten Mietausfälle und Mietstundungen zusätzlicher Liquiditätsspielraum für Gebäudeeigentümer geschaffen werden.

Petition:

- Wir regen eine Wiedereinführung der degressiven Gebäude-AfA an.

II. zu Artikel 1: Anpassung des Verlustrücktrags

Als weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes sieht der Gesetzesentwurf vor, dass der steuerliche Verlustrücktrag für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung erweitert wird. Zudem soll ein Mechanismus eingeführt werden, um den Verlustrücktrag unmittelbar finanzwirksam schon mit der Steuererklärung 2019 nutzbar zu machen. Hierzu wird bei der Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2019 auf Antrag pauschal ein Betrag in Höhe von 30 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte des Veranlagungszeitraums 2019 als Verlustrücktrag aus 2020 abgezogen, sofern die Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2020 auf null Euro herabgesetzt wurden. Darüber hinaus soll der für die Bemessung der Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019 zugrunde gelegte Gesamtbetrag der Einkünfte auf Antrag pauschal um 30 Prozent gemindert werden und somit die Anpassung von Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019 ermöglicht werden. Auch hier ist die Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2020 auf null Euro Voraussetzung.

Anmerkungen:

Die angedachte Erweiterung der Möglichkeit zur Verlustnutzung ist ausdrücklich zu begrüßen. Allerdings sollten die Verlustrücktrags- und Verlustvortragsbegrenzungen umfassend – sowohl zeitlich als auch der Höhe nach – aufgehoben werden. Der Verlustrücktragszeitraum sollte auf

weitere Vorjahre ausgedehnt werden. Ebenfalls sollte auch nach Verschmelzung oder Formwechsel die Verlustnutzung (inkl. Zins- und EBITDA-Vortrag) möglich sein. Mindestens müssen die bestehenden Begrenzungen bei der Verlustverrechnung für Corona-bedingte Verluste aus dem Jahr 2020 aufgehoben werden.

Mit Blick auf die zukünftige Liquiditätssicherung der Unternehmen sollten neben dem Verlustrücktrag auch die Regelungen zum Vortrag von Verlusten angepasst werden. Hier sollte die Mindestbesteuerung (§ 10d Absatz 2 EStG) mindestens für „Corona-Verluste“ ausgesetzt werden, so dass insofern auch ein Verlustvortrag vorrangig und unbegrenzt geltend gemacht werden kann.

Ob Verluste allein Corona-induziert sind, wird realistisch betrachtet nicht in jedem Fall abschließend geklärt werden können. Es wird einer Lösung bedürfen, bei der die Einzelfallgerechtigkeit gegen eine unbürokratische Handhabung abgewogen werden muss. Vereinfachend könnte deshalb ein Corona-bedingter Verlust durch einen Ergebnisvergleich mit dem Vorjahr festgestellt werden, wobei dieser ggf. anhand eines Vergleichs innerhalb einer Branche hinsichtlich seiner Coronainduziertheit geprüft werden könnte.

Petition:

- Die Berücksichtigung von Corona-bedingten Verlusten (mindestens) aus dem Jahr 2020 muss über den angedachten Verlustrücktrag hinaus vorrangig und unbegrenzt ermöglicht werden.

III. zu Artikel 3: Absenkung der Umsatzsteuersätze

Das Gesetz sieht im Rahmen des Umsatzsteuerrechts vor, dass die Steuersätze für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19 % auf 16 % bzw. von 7% auf 5 % gesenkt werden.

Anmerkungen:

1. Billigkeitsregelung

Die Bundesregierung hat zunächst für die Gastronomie die Mehrwertsteuer angepasst und dann für alle Branchen dieses Thema ihrem Konjunkturprogramm vorangestellt. Bekanntlich erfolgt dies mit der Reduzierung der Mehrwertsteuersätze in Höhe von drei bzw. zwei Prozentpunkten. Der ZIA begrüßt die damit erfolgte Anerkennung der Dringlichkeit zur Belegung des Konsums und damit der Konjunktur und nicht zuletzt zur Rettung des Stadtbildes und eines großen Teils deutscher Firmen ausdrücklich.

Selbstverständlich stellt die kurzfristige und temporäre Umstellung Unternehmen auch vor Herausforderungen, hierbei ist insbesondere bei Unternehmen, bei denen die Umsatzsteuer ein „durchlaufender Posten“ ist, der Aufwand möglichst zu reduzieren. Natürlich lohnt sich die Umstellung umso mehr je stärker und länger die Reduzierung ist.

Zur Umsetzung der Steuersatzsenkung bedarf es in einem ersten Schritt der vollständigen Analyse aller umsatzsteuerrelevanten Sachverhalte in einem Unternehmen, wobei eine Vielzahl von unterschiedlichen Leistungen sowie eine erhebliche Anzahl von (Individual)Verträgen zu bewerten ist. In einem zweiten Schritt müssen die IT-Systeme angepasst werden, wobei der Aufwand grundsätzlich zunimmt, desto komplexer der Grad der Verknüpfung ist. Nicht nur die IT-seitige Anpassung ist dabei nicht selten abhängig von externen Dienstleistern. Problematisch ist hierbei, dass die betroffenen Unternehmen alle gleichzeitig die entsprechenden Dienstleister benötigen. In diesem Zusammenhang sei auch auf die corona-bedingte mitunter vorherrschende Ressourcenknappheit in den jeweiligen Unternehmen hingewiesen, die diese Problematik verschärft.

Es ist somit nicht unwahrscheinlich, dass eine Vielzahl von Unternehmen die Frist zur Umsetzung bis zum 1. Juli 2020 nicht einhalten können wird. In vielen Fällen wird es daher – entgegen der gesetzgeberischen Vorsehung – zu einer Abrechnung von Leistungen mit den bisher geltenden Steuersätzen (19% bzw. 7%), also einem zu hohen Steuerausweis, kommen. Im vorsteuerabzugsberechtigten B2B-Bereich kann der Leistungsempfänger jedoch gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG nur die gesetzlich geschuldete Steuer als Vorsteuer geltend machen. Insbesondere im Übergangszeitraum nach dem 1. Juli 2020 wird es den Leistungsempfängern nicht immer möglich sein, bei jeder Rechnung den Steuerentstehungszeitpunkt und den sich hieraus ergebenden korrekten Steuersatz zu überprüfen. In vielen Fällen wird somit die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer ohne vertiefte Prüfung an den leistenden Unternehmer gezahlt werden, auch wenn zu Unrecht der höhere Steuersatz ausgewiesen ist. Um die vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen von diesem Liquiditätsrisiko in der Übergangszeit freizustellen, sollte es den Leistungsempfängern ermöglicht werden, aus einer aufgrund der Steuersatzänderung versehentlich falsch mit zu hoher Umsatzsteuer ausgestellten Rechnung den vollen ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag als Vorsteuer geltend zu machen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Umsatzsteuerbetrag an den leistenden Unternehmer gezahlt worden ist und der zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuerbetrag nicht durch den leistenden Unternehmer berichtigt worden ist. Da der rechnungsausstellende Unternehmer die zu hoch ausgewiesene Steuer nach § 14c Abs. 1 UStG schuldet, entsteht dem Fiskus hierdurch kein Schaden.

Für den nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Leistungsempfänger stellt die umsatzsteuerliche Belastung auf der Eingangsseite eine tatsächliche wirtschaftliche Belastung dar. Sofern der leistende Unternehmer die kurzfristige Umsetzung der Steuersatzsenkung (aufgrund der oben geschilderten Problematik) nicht bewerkstelligt bekäme, würde sich dies zulasten des Leistungsempfängers auswirken, da er auch den Vorsteuerabzug nicht geltend machen könnte. Auf Seiten des leistenden Unternehmers würde § 14c UStG greifen, wodurch der rechnungsausstellende Unternehmer zumindest auch keinen wirtschaftlichen Vorteil erlangen würde, weil er die unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen hätte. Dieses Ergebnis wäre jedoch nicht im Sinne des gesetzgeberisch Gewollten.

Petiturum:

- Wir regen an, es dem Leistungsempfänger aus Billigkeitsgründen zeitlich befristet zu ermöglichen, aus einer aufgrund der Steuersatzänderung versehentlich falsch mit zu hoher Umsatzsteuer ausgestellten Rechnung den vollen ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag als Vorsteuer geltend zu machen.

2. Vereinfachter Deklarationsprozess

Unternehmen sind gemäß § 153 AO gesetzlich dazu verpflichtet, im Falle einer potentiell steuerverkürzenden Abgabe einer unrichtigen oder unvollständigen Erklärung unverzüglich die erforderliche Richtigstellung vorzunehmen. Aufgrund der Kurzfristigkeit der Steuersatzsenkung werden sowohl die Analyse der relevanten Sachverhalte sowie der entsprechenden Vertrags- und Rechnungsanpassungen als auch die benötigte Systemumstellungen in einer Vielzahl der Fälle nicht möglich sein. Auch wird es inhaltlich zu zahlreichen Unklarheiten und Unsicherheiten kommen und bessere Erkenntnisse erst im Laufe der kommenden Monate vorliegen. Dies wird voraussichtlich zur Folge haben, dass eine Vielzahl der Umsatzsteuervoranmeldungen nach § 153 AO korrigiert werden müssen.

Petiturum:

- Wir regen an, eine gesetzliche Billigkeitsregelung dahingehend zu schaffen, dass es ausreicht, Korrekturen der abgegebenen Umsatzsteuervoranmeldungen im Zusammenhang mit der Umsatzsteuersatzsenkung im Rahmen der Umsatzsteuer-Jahreserklärung vorzunehmen. Es besteht ansonsten die Gefahr eines – auch für die Finanzverwaltung nicht erwünschten – Dauerkorrekturprozesses.
- Ferner muss in Anbetracht der Vielzahl von erforderlichen Korrekturen im Zusammenhang mit der Umstellung Rechtsklarheit für den Steuerpflichtigen geschaffen werden, so dass das Risiko einer Steuerordnungswidrigkeit oder gar steuerstrafrechtlicher Konsequenzen ausgeschlossen ist.

3. Vereinfachungen bei der Korrektur von Verträgen bzw. Dauermietrechnungen

Als Rechnung im Sinne des UStG werden nicht nur einzelne Abrechnungsdokumente anerkannt, sondern auch Verträge. In der Immobilienwirtschaft wird diese Option regelmäßig genutzt. Nach den allgemeinen Grundsätzen muss ein infolge der Absenkung des Umsatzsteuersatzes geänderter Vertrag für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG alle nach § 14 Abs. 4 UStG erforderlichen Pflichtangaben enthalten. Für die betroffenen Vermieter, bei denen der Vertrag als Rechnung dient, wäre die Änderung aller Verträge mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden.

Alternativ zum Vertrag als Rechnung werden sog. Dauermietrechnungen ausgestellt, d. h. der Vermieter stellt z. B. am Jahresanfang (oder ab Wirksamwerden einer angepassten Nebenkostenvorauszahlung) eine entsprechende Rechnung aus. Diese ermöglicht dann den Vorsteuerabzug. Durch die doppelte Steuersatzänderung ergibt sich auch hier ein ganz

erheblicher Mehraufwand. Vermieter sind gezwungen, neue Dauermietrechnungen auszustellen. Dies ist zum 1. Januar 2021 in umgekehrter Richtung erneut erforderlich.

Petition:

- Hinsichtlich des in einer Rechnung nach § 14 Abs. 4 Nr. 6 UStG erforderlichen Leistungsdatums regen wir eine Regelung dahingehend an, dass als Zeitraum einer Korrektur-Dauermietrechnung, mittels welcher der Umsatzsteuersatz angepasst wird, die Befristung nicht auf den 31. Dezember 2020 erfolgen muss, sondern ein an der Dauer der Maßnahme orientiertes flexibles Enddatum für den Fall einer weiteren Verlängerung des reduzierten Umsatzsteuersatzes über den 31. Dezember 2020 hinaus verwendet werden kann.
- Es wäre ferner eine Regelung wünschenswert, dass man bei einer befristeten neuen Dauermietrechnung (16% Umsatzsteuer) ab dem 1. Januar 2021 (bzw. sofern der Leistungszeitraum flexibel gestaltet werden kann nach Beendigung dieses Zeitraums) automatisch wieder auf die zuletzt unbefristet und bis auf weiteres geltende Dauermietrechnung (19% Umsatzsteuer) zurückfällt.
- Zudem regen wir hinsichtlich des hohen Verwaltungsaufwands durch flächendeckende Vertragsanpassungen eine Nichtbeanstandung der nach § 14 Abs. 4 UStG erforderlichen Angaben an, wenn Verträge, welche als Rechnung dienen, unverändert bleiben, wenn die Reduzierung des Steuersatzes für die geplanten sechs Monate jedoch praktisch von den Vertragsparteien umgesetzt wird (bspw. auch durch die Verwendung einer – die gesetzlich geltenden Steuersätzen enthaltenen – Dauermietrechnung). Hier sollte auch eine Ausnahme von § 29 Abs. 2 UStG in Betracht gezogen werden, damit der leistende Unternehmer nicht zu einer Vertragsanpassung gezwungen werden kann.

IV. zu Artikel 5: Gewerbesteuerliche Hinzurechnungstatbestände

Nach aktuell geltendem Recht ist die Summe der Beträge nach § 8 Nummer 1 Buchstabe a bis f GewStG bei der Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags nach § 8 Nummer 1 GewStG nur insoweit zu berücksichtigen, als sie EUR 100.000 übersteigt. Nach dem Gesetzesentwurf wird dieser Freibetrag ab dem Erhebungszeitraum 2020 auf EUR 200.000 Euro angehoben.

Anmerkungen:

Die Erhöhung des Freibetrags für die existierenden Hinzurechnungstatbestände auf EUR 200.000 ist im Grundsatz zu begrüßen. Zu beachten ist, dass diese Maßnahme in erster Linie für kleinere und mittelständische Unternehmen zu einer Entlastung und Liquiditätssteigerung führt. Um die Unternehmen der Immobilienbranche spürbar zu entlasten, sollte zusätzlich die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen sowie von Schuldzinsen grundsätzlich abgeschafft werden.

Petitum:

- Die gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen sowie von Schuldzinsen sollte abgeschafft werden.

C. Weitere erforderliche Konjunkturmaßnahmen

I. Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen verbessern

Der Koalitionsausschuss hat in seiner Sitzung vom 3. Juni 2020 beschlossen, das Körperschaftssteuerrecht zu modernisieren, um die Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen in Deutschland zu verbessern. Hierzu soll nach dem Koalitionsausschuss u. a. ein Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften eingeführt werden und der Ermäßigungsfaktor bei Einkünften aus Gewerbebetrieb auf das Vierfache des Gewerbesteuer-Messbetrags angehoben werden.

Anmerkungen:

Die Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts ist sehr zu begrüßen und der ZIA regt an, die Gelegenheit zu weitergehenden Modernisierungsmaßnahmen zu nutzen. Bereits vor der Corona-Krise und den hiermit einhergehenden wirtschaftlichen Einbußen wies Deutschland als Wirtschaftsstandort im internationalen Vergleich ein erhebliches ungenutztes Entwicklungspotential auf. Mit einer Gesamtsteuerbelastung von Unternehmen i. H. v. rund 30 Prozent liegt Deutschland im internationalen Steuerwettbewerb an der Belastungsspitze. Gerade in der Zeit unmittelbar nach der Krise wird die Frage nach der internationalen Wettbewerbsfähigkeit entscheidend für den perspektivischen Fortbestand vieler Unternehmen der Realwirtschaft sein, wobei die Immobilienbranche von einer starken Realwirtschaft abhängig ist.

Um die erwartungsgemäß schwierige wirtschaftliche Situation durch die Folgen des Coronavirus zu bewältigen, bedarf es daher einer Absenkung der steuerlichen Belastung von Unternehmen. Ohne eine solche Entlastung wäre es für deutsche Unternehmen voraussichtlich nur schwerlich möglich, wettbewerbsfähig zu bleiben. Diese Einschätzung wird insbesondere dadurch verstärkt, dass auch in anderen Ländern die Reduzierung der steuerlichen Lasten für ihre Unternehmen anzunehmen ist. Ein erster kleiner – jedoch bei weitem nicht ausreichender – Schritt könnte hierbei die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlages sein. Wichtiger noch ist eine grundlegende Absenkung der ertragsteuerlichen Belastung von Unternehmen durch eine Senkung des Körperschaftsteuersatzes sowie einer Anrechnung der Gewerbesteuer bei der Körperschaftsteuer sowie eine grundsätzliche Reform der Gewerbesteuer, insbesondere eine Abschaffung der Hinzurechnungen (vgl. Punkt A IV).

Petiturum:

- Die Gesamtsteuerbelastung von Unternehmen in Deutschland sollte auf ein wettbewerbsfähiges Niveau gesenkt werden.

II. Beseitigung steuerlicher Hemmnisse

Als weitere Konjunkturmaßnahme hat der Koalitionsausschuss in seiner Sitzung vom 3. Juni 2020 beschlossen, zusätzliche 2,5 Milliarden Euro in den Ausbau moderner und sicherer Ladesäulen-Infrastruktur, die Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich der Elektromobilität und die Batteriezellfertigung zu investieren.

Anmerkungen:

Die zusätzliche Investition ist sehr zu begrüßen. Es besteht jedoch die Gefahr, dass die Ausbreitung der Elektromobilität trotz der Investitionen aufgrund steuerlicher Hemmnisse ins Stocken gerät. Daher sollte der Gesetzgeber gleichzeitig mit der Investitionsmaßnahme bei Immobilienunternehmen steuerliche Hemmnisse abschaffen, die augenblicklich dazu beitragen, dass Maßnahmen zur Bereitstellung von Ladeinfrastruktur und zur Erzeugung von Mieterstrom nicht umgesetzt werden. So gibt es aktuell bei der Bereitstellung von Energie und Ladeinfrastruktur an Mieter für Zwecke der E-Mobilität sowie bei der Erzeugung elektrischen Stroms aus regenerativen Energien und Blockheizkraftwerken in Gebäuden insbesondere im Gewerbesteuerrecht Hemmnisse, durch die Investitionen in diesen Bereich derzeit unterlassen werden. Hier bedürfte es einer Anpassung der sogenannten „erweiterten gewerbesteuerlichen Kürzung“. Ebenso bestehen im Zusammenhang mit der „aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung“ im Investmentsteuerrecht Regelungen, die eine Umsetzung von zukunftsweisenden Konzepten verhindern. Diese Hemmnisse abzuschaffen würde die Investitionstätigkeit in die Umsetzung von modernen Energiekonzepten und somit diesen gesamten Wirtschaftsbereich fördern.

Petiturum:

- Hemmnisse bei der Förderung erneuerbarer Energien sollten im Rahmen der „erweiterten gewerbesteuerlichen Kürzung“ und im Zusammenhang mit der „aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung“ abgeschafft werden.

III. Energetische Sanierungsaufwendungen steuerlich anreizen

Der Koalitionsausschuss hat zudem in seiner Sitzung vom 3. Juni 2020 beschlossen, das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm für 2020 und 2021 um eine Milliarde Euro auf 2,5 Milliarden Euro aufzustocken. Auch die Förderprogramme des Bundes zur energetischen Sanierung kommunaler Gebäude sollen aufgestockt und ein Programm zur Förderung von Klimaanpassungsmaßnahmen in sozialen Einrichtungen aufgelegt werden.

Anmerkungen:

Die Förderung der energetischen Gebäudesanierung ist sehr zu begrüßen. Auch hier können steuerliche Maßnahmen die Fördereffizienz noch erhöhen. Denn nach den aktuellen steuerrechtlichen Rahmenbedingungen ist es aus unternehmerischer Sicht hinderlich, dass Betriebsausgaben für energetische Modernisierungsmaßnahmen in einer Vielzahl von Fällen nicht als sofort abziehbarer Aufwand und somit zum Zeitpunkt des wirtschaftlichen Abflusses steuermindernd berücksichtigt werden können. Vielmehr sind solche Aufwendungen regelmäßig im Wege der Abschreibung über die Gesamtnutzungsdauer des Gebäudes und folglich über einen Zeitraum von bis zu 50 Jahren gestreckt steuerlich geltend zu machen. In diesen Fällen wirkt sich das Steuerrecht negativ auf die Wirtschaftlichkeitsberechnung von Unternehmen aus; die Liquidität leidet. Folglich sinkt die Attraktivität von energetischen Modernisierungsmaßnahmen. Die Abschreibungsmöglichkeiten anzupassen, würde einen Anreiz zur Umsetzung energetischer Sanierungsmaßnahmen setzen und somit wirtschaftliche Tätigkeit in diesem Bereich (wieder)beleben. Dementsprechend sollten bei der Ermittlung der „anschaffungsnahen Herstellungskosten“ und der „nachträglichen Herstellungskosten“ Aufwendungen für energetische Sanierungen ausgenommen werden.

Es bedarf also einer deutlichen Stärkung der steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung insbesondere durch die Erhöhung des Anteils, der steuerlich abgeschrieben werden kann, und Erhöhung der maximalen Fördersumme. Ferner sollte die steuerliche Förderung nicht nur, wie bislang, für selbstgenutztes Wohneigentum, sondern auch für vermiete Bestände und Wirtschaftsimmobilien möglich sein.

Petition:

- Wir regen eine Anreizung der energetischen Gebäudesanierung durch Verbesserung der entsprechenden Abschreibungsregeln an.

IV. Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen verschieben

Der Koalitionsausschuss hatte in seiner Sitzung vom 3. Juni 2020 verkündet, die Europäische Ratspräsidentschaft Deutschlands zu nutzen, um auf europäischer Ebene ein Programm zur Entbürokratisierung anzustoßen.

Anmerkungen:

Die mit dem Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen ab 1. Juli 2020 beginnenden Meldepflichten sollten aufgrund des Ausfalls bzw. den eingeschränkten Einsatzmöglichkeiten der Mitarbeiter in den berichtspflichtigen Unternehmen um ein Jahr bis zum 1. Juli 2021 verschoben werden. Eine Identifizierung, Abstimmung mit Nutzern und anderen Intermediären sowie generell die Umsetzung eines Mitteilungsprozesses ist gegenwärtig kaum möglich. Daher sollte auch auf die rückwirkende Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen seit dem 25. Juni 2018

verzichtet werden. Selbst ohne Corona-bedingten Mehraufwand in den Unternehmen und der Finanzverwaltung war im Rahmen des augenblicklich konsultierten Diskussionsentwurfs eines BMF-Schreibens eine Nichtbeanstandungsregelung für verspätete Erstübermittlungen von Mitteilungen bis zum 30. September 2020 (vgl. Rz. 267 des Diskussionsentwurfs) vorgesehen.

Auch die Bestrebung des ECOFIN-Rates, die Mitteilungspflicht vom 1. Juli 2020 um sechs Monate auf den 1. Januar 2021 zu verschieben, verschafft nicht die erforderliche zeitliche Entlastung – weder für die Steuerpflichtigen noch für die Finanzverwaltung. Zum einen ist der gewählte Zeitraum zu kurz bemessen. Durch die Corona-bedingte Mehrbelastung (z. B. auch durch die Anpassung der Umsatzsteuersätze) sollte die Mitteilungspflicht bis zum 1. Juli 2021 verschoben werden. Zum anderen ist es nicht zielführend, dass nur eine Verschiebung des Zeitpunktes stattfindet, zu dem die Meldung erfolgen muss. Von der angedachten Verschiebung wird nicht erfasst, ab wann entsprechend relevante Sachverhalte in die Meldung einzubeziehen sind. Würde der Vorschlag in der Form umgesetzt, müssten die während des Aufschubs umgesetzten meldepflichtigen Gestaltungen nach Ende des Aufschubs gemeldet werden.

Unter den aktuellen Bedingungen erscheint eine weiterführende zeitliche Ausdehnung der angedachten Nichtbeanstandungsregelung auf europäischer rechtlicher Grundlage zwingend.

Petition:

- Der Beginn der Meldepflichten sollte um ein Jahr bis zum 1. Juli 2021 verschoben werden. Sachverhalte vor diesem Stichtag müssen dabei unberücksichtigt bleiben.

V. Zinssatz absenken (§ 238 AO)

Im Anschluss an die Zeit der zinsfreien Stundungen von Steuerzahlungen sollte der in § 238 AO geregelte Zinssatz für die Verzinsung von Steuernachzahlungen von derzeit monatlich 0,5 Prozent pro Monat abgesenkt werden.

Petition:

- Der in § 238 AO geregelte Zinssatz i. H. v. 0,5 Prozent pro Monat sollte abgesenkt werden.

VI. Grundsteuererlass ausdehnen (§ 34 GrStG)

Dem Steuerpflichtigen muss der Nachweis des unverschuldet tatsächlich geminderten normalen Rohertrags vereinfacht werden, damit ein Grundsteuererlass im Sinne des § 34 GrStG zeitnah gewährt werden kann. Zudem sollte die Erlassmöglichkeit dem Umfang nach ausgedehnt werden. Bei der Bemessung sollte der Erlass in Relation zum Ertragsausfall stehen, also prozentual in gleicher Höhe gewährt werden. Mindestens sollte dem Steuerpflichtigen aber die Grundsteuer vereinfacht zinsfrei gestundet werden (siehe Punkt

C.II.11). Um die kommunale Haushaltsplanung weiterhin aufrechtzuerhalten, sollten entsprechende Gegenfinanzierungsmaßnahmen durch den Bund erfolgen.

Petition:

- Der Nachweis zum Grundsteuererlass nach § 34 GrStG sollte vereinfacht werden und der Erlass prozentual in Relation zum Ertragsausfall gewährt werden.

VII. Krisengerechte Anwendung der erbschaftsteuerlichen Verschonungsregeln

Im Erbschaftsteuerrecht müssen nach dem Übertragungstichtag verschiedene Bedingungen eingehalten werden, damit Steuerverschonungen in Anspruch genommen werden können und nicht im weiteren Verlauf wegen Nichteinhaltung bestimmter Grenzen entfallen. Krisenbedingt kann es für Unternehmen unmöglich werden, die angestrebte Situation aufrechtzuerhalten (z. B. Einhaltung der Mindestlohnsumme bei Kurzarbeit).

Petition:

- Erbschaftsteuerliche Verschonungsregeln sollten nicht infolge ungeplanter, Corona-bedingter Entwicklungen verwehrt werden.

Ansprechpartner



Torsten Labetzki, LL.M.

Abteilungsleiter Steuern

Tel. : +49 (0)30 / 20 21 585 - 13

Mobil: + 49 (0)160 / 96 38 28 68

E-Mail: torsten.labetzki@zia-deutschland.de

Dr. Martin Lange, LL.M.

Referent Steuern

Tel. : +49 (0)30 / 20 21 585 - 48

Mobil: + 49 (0)171 / 764 06 49

E-Mail: martin.lange@zia-deutschland.de